



Umsetzungsplan „EVO – Klimaneutral 2040“

Stand: 24.08.2026

Unser Ziel: Klimaneutral 2040.

Als EVO AG wollen wir unsere Treibhausgasemissionen aus dem eigenen Betrieb (Scope 1), aus eingekaufter Energie (Scope 2) sowie aus wesentlichen vor- und nachgelagerten Bereichen unserer Wertschöpfungskette (wesentliche Scope-3-Kategorien¹) so weit wie möglich reduzieren und unvermeidbare Restemissionen anteilig durch eigene CO₂-Entnahme ausgleichen – sofern die dafür notwendige Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Details finden Sie in diesem Umsetzungsplan:

Startwert (Geschäftsjahr 2022): Emissionen von rd. 594.000 t CO₂e²

	Maßnahme	CO ₂ e -Reduktion ³	Frist	verantwortlich	Kostenschätzung
Scope 1 (rd. 352.000 t CO ₂ e)	1) Optimierung Anlageneinsatz	rd. 79.000 t	2029	Einsatzplanung	EVO-kostenneutral
	2) Turbinenabdampfnutzung	rd. 24.000 t	Ende 2027	Asset	k.A. ⁴
	3) Haupttransportleitung	rd. 13.000 t	2027	Netz	k.A. ⁴
	4) Heißwassererzeuger	rd. 31.000 t	Ende 2027	Asset	k.A. ⁴
	5) Rechenzentrums-wärmepumpe	rd. 41.000 t	2029	Asset	k.A. ⁴
	6) Rauchgaskondensation	rd. 22.000 t	2029	Asset	k.A. ⁴
	7) Vergrünung Gase	= rd. 22.000 t -weitere RZ-WP	ab 2030 möglich	Betrieb	EVO-kostenneutral
	8) Weitere RZ-Wärmepumpen	= rd.22.000 t -Vergrünung Gase	abhängig von Kundennachfrage	Asset	nach Bedarf
	9) Carbon Capture-Anlage	rd. 120.000 t (zusätzliche Abscheidung des biogenen Anteils generiert Negativzertifikate)	2040	Asset	Kosten noch nicht belastbar abschätzbar
Scope 2 (rd. 7.000 t CO ₂ e)	10) Vergrünung Eigenstrom	rd. 7.000 t	2035	Vertrieb	31.000 € pro Jahr
Scope 3 (rd. 235.000 t CO ₂ e) ⁵	11) Transformation Gaskunden	rd. 137.000 t	2040	Vertrieb	EVO-kostenneutral
	12) Vergrünung Graustromverträge	rd. 55.000 t	2035	Vertrieb	EVO-kostenneutral
	13) Negativzertifikate aus eigener CCS (vgl. Maßnahme 9)	rd. 45.000 t	2040	Nachhaltigkeit	noch nicht belastbar abschätzbar

¹ Als wesentlich betrachten wir die Kategorien 3.1, 3.3, 3.5, 3.7, 3.9 und 3.11 gemäß GHG-Protokoll.

² CO₂e („CO₂-Äquivalente“) gibt Emissionen verschiedener Treibhausgase als vergleichbaren CO₂-Wert an.

³ Indikative Werte, kann von Jahr zu Jahr variieren, da Anlageneinsatz im Querverbund abhängig von Anlagenverfügbarkeit, aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen etc.

⁴ Es erfolgt keine Angabe zur Kostenschätzung, da europaweite Ausschreibungen noch bevorstehen.

⁵ Bis 2040 werden die Scope 3 – Emissionen auf Grund von Wachstum im Vergleich zum Startwert voraussichtlich leicht ansteigen. Die CO₂-Reduktion durch die Maßnahmen berücksichtigt dies bereits.



Bericht

Energieversorgung Offenbach AG (EVO)

**Überprüfung eines Umsetzungsplans zu
Aussagen über zukünftige Umweltleistungen
gemäß
§ 5 Abs. 3 Nr. 4 b UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)**

23. September 2026

Nr. 22036

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Vorgehensweise	5
3. Zusammenfassung	6

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der folgenden Begutachtung dar:

Prüfgrundlage/n	Überprüfung eines Umsetzungsplans zu Aussagen über zukünftige Umweltleistungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 b UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2026, BGBl. 2026 I Nr. 139; im Folgenden „UWG“ abgekürzt)
Auditart	☐ Vor-Check (da relevante Änderungen der o.g. Fassung des UWG bzgl. § 5 UWG erst am 27.09.26 in Kraft treten) ☒ Begutachtung Prüfung ☒ mit Ortstermin ☐ ohne Ortstermin in Kombination mit ☒ Begutachtung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/2026, (EMAS) ☐ Zertifizierung gemäß DIN EN ISO 50001:2018 (ISO 50001)
Vereinbarung vom	22.07.2024 (Vertrag EMAS) und 31.03.2026 (Ergänzung EmpCo/UWG)
Audittermin	21.04.2026 (vor Ort) 23.09.2026 (Prüfung nachgereichter Dokumente)
Auftraggeber und Organisation	Energieversorgung Offenbach AG (EVO) Andréstraße 71, 63067 Offenbach
Mitarbeiterzahl (VZÄ)	ca. 450 (dem Prüfungsgegenstand zugeordnet: ca. 5)
Geltungsbereich	Versorgungsunternehmen (Strom und Wärme)
NACE-Code/s (WZ 2008)	35.11.6 Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung 35.11.8 Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung 35.14.0 Elektrizitätshandel 35.30.6 Wärmeversorgung 38.21.0 Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle
Umweltaussage	EVO AG - Klimaneutral 2040: Als EVO AG wollen wir unsere Treibhausgasemissionen aus dem eigenen Betrieb (Scope 1), aus eingekaufter Energie (Scope 2) sowie aus wesentlichen vor- und nachgelagerten Bereichen unserer Wertschöpfungskette (wesentliche Scope-3-Kategorien) so weit wie möglich reduzieren und unvermeidbare Restemissionen anteilig durch eigene CO ₂ -Entnahme ausgleichen – sofern die dafür notwendige Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Details finden Sie in unserem öffentlich zugänglichen Umsetzungsplan.
Zu prüfender Umsetzungsplan	Umsetzungsplan „EVO – Klimaneutral 2040“, Stand: 24.08.2026
Umweltgutachter	Michael Hub, DAU-Zulassungs-Nr. DE-V-0086

Tabelle 1: Begutachtungsumfang

Der Auftraggeber hat für seine Organisation die in Tab. 1 genannte Überprüfung durch einen Umweltgutachter beauftragt.

Gemäß den in Tab. 1 genannten Prüfgrundlagen (Begründung zum UWG) sind Umweltgutachter in ihrem Zulassungsbereich berechtigt, die entsprechenden Überprüfungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber das Umweltgutachterbüro Michael Hub beauftragt, die Begutachtung durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Aufstellung des Umsetzungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben, für die Eignung der darin enthaltenen Annahmen, die Definition der „wesentlichen Scope-3-Kategorien“ sowie für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um einen Umsetzungsplan frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Fehldarstellungen zu erstellen. Diese Verantwortung umfasst zudem die fortlaufende Überwachung der externen Rahmenbedingungen und der Infrastruktur, die für den Erfolg des Plans kritisch sind.

Aufgabe des Umweltgutachters ist es, auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance) darüber abzugeben, ob der Umsetzungsplan in allen wesentlichen Punkten plausibel und tragfähig ist. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit (Reasonable Assurance) naturgemäß weniger umfangreich, weshalb eine geringere, dem Gegenstand angemessene Prüfungssicherheit erlangt wird.

Da es für weit in der Zukunft liegende Prognosen keine historischen Belege geben kann, ist die Bescheinigung einer „hinreichenden Sicherheit“ fachlich ausgeschlossen. Das gewählte Prüfniveau der „begrenzten Sicherheit“ entspricht den etablierten berufsständischen Standards für zukunftsbezogene Aussagen und steht im Einklang mit der Systematik der CSRD-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464) sowie den daraus resultierenden Anpassungen der Bilanzrichtlinie (Art. 34 Abs. 1 lit. aa Richtlinie 2013/34/EU) und der Abschlussprüferrichtlinie (Art. 26a Abs. 3 Richtlinie 2006/43/EG).

Die Beurteilung zukunftsbezogener Aussagen beinhaltet erhebliche inhärente Unsicherheiten, da diese auf Annahmen über zukünftige Markt- und Infrastrukturentwicklungen beruhen. Gegenstand der Prüfung des Umweltgutachters ist ausschließlich die Existenz, Nachvollziehbarkeit und formale Tragfähigkeit des Umsetzungsplans zum Zeitpunkt der Prüfung. Eine Gewährleistung für das tatsächliche Eintreffen der künftigen Umwelleistungen oder das rechtzeitige Entstehen der notwendigen Infrastrukturen und Rahmenbedingungen ist nicht Gegenstand des Auftrags des Umweltgutachters.

Die Begutachtung basiert auf den vom Auftraggeber gemachten Angaben und übergebenen Informationen sowie dem aktuellen Stand der Rechtsgrundlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass künftig weitere Richtlinien für Begutachtungen gemäß den in Tab. 1 genannten Prüfgrundlagen erstellt und publiziert werden könnten (z.B. Leitfäden und FAQs der zuständigen Behörden). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Veröffentlichung solcher Richtlinien, Auslegungshilfen oder einer entsprechenden Rechtsprechung die in diesem Gutachten gemachten Aussagen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Darlegungen in diesem Bericht keine juristische Rechtsdienstleistung darstellen, sondern der nachvollziehbaren Darstellung des Sachverhaltes und der gutachterlichen Auffassung dienen. Da es sich beim vorliegenden Bericht um ein Sachverständigengutachten handelt, können Rechtsfragen nicht abschließend geklärt werden. Der Bericht dient der Tatsachenfeststellung. Über die Einhaltung der laut Tab. 1 einschlägigen Rechtsvorschriften entscheidet nicht der Umweltgutachter, sondern die zuständige Behörde oder im Rechtsstreit ein Gericht.

Im Rahmen der Begutachtung erfolgte keine Bewertung der Organisation nach weiteren technischen oder rechtlichen Anforderungen oder Regelwerken, wie z.B. zur Treibhausgasbilanzierung. Ebenso erfolgt keine Bewertung zu Prüfgrundlagen und -gegenständen, die nicht explizit Gegenstand der Beauftragung (siehe Tab. 1) sind.

Dieser Prüfungsbericht und das Prüfungsurteil des Umweltgutachters sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, um die gesetzlichen Verpflichtungen zur Untermauerung von zukunftsbezogenen Umweltaussagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG zu erfüllen. Er ist nicht dazu bestimmt, als Grundlage für Investitions-, Kauf- oder sonstige wirtschaftliche Entscheidungen von Dritten zu dienen.

Gegenüber Dritten übernimmt der Umweltgutachter keinerlei Verantwortung oder Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Bericht. Die Weitergabe des Berichts oder des Prüfungsurteils an Dritte (insbesondere im Rahmen der gesetzlich geforderten Offenlegung, z.B. per Online-Verlinkung oder QR-Code auf Produktverpackungen oder der Investor-Relations-Webseite) begründet kein Auftrags-, Haftungs- oder sonstiges Rechtsverhältnis zwischen dem Umweltgutachter und diesen Dritten. Eine Haftung für Schäden, die Dritten durch das Vertrauen auf den Inhalt dieses Berichts oder das Erreichen der darin beschriebenen künftigen Umweltleistungen entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei jeder unmittelbaren Weitergabe dieses Berichts an Dritte wird der Auftraggeber den Umweltgutachter hiervon unter Angabe des Namens des Dritten und des Zwecks der Weitergabe in Kenntnis setzen. Die Begutachtungsergebnisse müssen vollständig weitergegeben werden und stets den Hinweis auf die Haftungsbeschränkung des Umweltgutachters und den Haftungsausschluss gegenüber Dritten beinhalten.

Die Organisation hat dem Umweltgutachter alle wesentlichen Änderungen mit Bezug zu den Voraussetzungen gemäß den laut Tab. 1 einschlägigen Prüfgrundlagen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Dieses Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die in Tab. 1 genannte Organisation und kann nicht auf andere Unternehmen übertragen werden.

2. Vorgehensweise

Die Prüfung des Umsetzungsplans erfolgte in Anlehnung an Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und zukunftsbezogenen Aussagen, insbesondere in Anlehnung an den internationalen Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised). Der in Tab. 1 genannte Umweltgutachter ist von Auftraggeber und Organisation unabhängig und hat die Unabhängigkeitsregeln eingehalten.

Die Begutachtung wurde wie folgt durchgeführt:

- Einholen von Informationen zu den Umweltaussagen und dem Umsetzungsplan,
- Prüfung der Unterlagen,
- Planung der Begutachtung,
- Besuch bei der Organisation mit Betriebsbegehung,
- Interviews ausgewählter Personen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen,
- Berichterstattung über die Resultate der Prüfung (dieser Bericht).

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit begrenzter Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen der gemäß Tab. 1 einschlägigen Prüfgrundlagen erfüllt sind. Im Rahmen der Prüfung wurden die Anforderungen auf Basis von Stichproben beurteilt. Der Umweltgutachter ist der Auffassung, dass die Prüfung eine adäquate Grundlage für seine Beurteilung bildet.

3. Zusammenfassung

Der Umweltgutachter hat den Umsetzungsplan der EVO AG, Offenbach, Stand: 24. August 2026, zur Erreichung der zukünftiger Umweltleistungen „EVO AG - Klimaneutral 2040“ einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit (Limited Assurance) unterzogen.

Die durch den Umsetzungsplan zu untermauernde Umweltaussage lautet:

„EVO AG - Klimaneutral 2040:

Als EVO AG wollen wir unsere Treibhausgasemissionen aus dem eigenen Betrieb (Scope 1), aus eingekaufter Energie (Scope 2) sowie aus wesentlichen vor- und nachgelagerten Bereichen unserer Wertschöpfungskette (wesentliche Scope-3-Kategorien) so weit wie möglich reduzieren und unvermeidbare Restemissionen anteilig durch eigene CO₂-Entnahme ausgleichen – sofern die dafür notwendige Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Details finden Sie in unserem öffentlich zugänglichen Umsetzungsplan.“

Auf Grundlage der vom Umweltgutachter durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Nachweise sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass der Umsetzungsplan der EVO AG in wesentlichen Belangen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG entspricht.

Nach Beurteilung des Umweltgutachters ist der Plan hinreichend detailliert, enthält messbare und zeitlich bestimmte Etappenziele innerhalb eines realistischen Zeithorizonts und legt die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen sowie personellen Ressourcen nachvollziehbar offen, soweit dies zum aktuellen Zeitpunkt möglich ist. Der in der Umweltaussage formulierte Vorbehalt bezüglich Infrastrukturen und Rahmenbedingungen ist sachlich begründet.

Die umseitige Tabelle gibt eine Übersicht über die Begutachtungsbefunde.

Der geprüfte Umsetzungsplan ist diesem Bericht beigelegt.

Frankfurt am Main, den 23. September 2026


Michael Hub
Umweltgutachter



Prüfkriterien UWG	Bewertung	i.O.	n.i.O.
Maßgebliche Aussagen über zukünftige Umweltleistungen (Auswahl und Übermittlung oblag der Organisation): Vorgesehene Darstellung auf Homepage Unser Ziel: Klimaneutral 2040 Wir wollen unsere Treibhausgasemissionen aus dem eigenen Betrieb (Scope 1), aus eingekaufter Energie (Scope 2) sowie aus wesentlichen vor- und nachgelagerten Bereichen unserer Wertschöpfungskette (wesentliche Scope-3-Kategorien) so weit wie möglich reduzieren und unvermeidbare Restemissionen anteilig durch eigene CO₂-Entnahme ausgleichen – sofern die dafür notwendige Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Details finden Sie in unserem öffentlich zugänglichen Umsetzungsplan.	Die Umweltaussage ist spezifisch und für den durchschnittlichen Stakeholder nachvollziehbar formuliert. Aus der Aussage gehen der Gegenstand sowie die quantitative und zeitliche Reichweite hervor. Der in der Umweltaussage formulierte Vorbehalt bezüglich Infrastrukturen und Rahmenbedingungen ist sachlich begründet, z.B. - lassen sich Genehmigungspraxis und -aufwand von CCS-Anlagen nicht seriös antizipieren, da derartige Anlagen in Deutschland noch nicht existieren und sich die diesbezügliche Rechtsetzung noch im Wandel befindet, - ist der Anschluss weiterer externer Rechenzentren abhängig von der Kundennachfrage. (Hinweis: Bei den Umweltaussagen handelt es sich nach Einschätzung des Umweltgutachters nicht um Aussagen zu Produkten oder Dienstleistungen, sondern um Aussagen zum Unternehmen. Ob diese Aussagen zu den unzulässigen Aussagen gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang Nr. 4c UWG gehören, ist nicht vom Prüfauftrag des Umweltgutachters umfasst.)	X	
Geltungsbereich Umweltaussagen	Gesamtes Unternehmen (EVO AG)	X	
Eingesehene und bewertete Informationen:			
Aussagen auf der EVO-Homepage (Link: https://www.evo-ag.de/nachhaltigkeit/unser-ziel-klimaneutral-2040)	09.08.2026 (bisherige Aussage soll bis zum 27.09.26 ersetzt werden durch die o.g. Aussage)	X	
Präsentation der EVO zu Übersicht der getroffenen freiwilligen Umweltaussagen und Umsetzungsplan	07.05.2026	X	
Umsetzungsplan „EVO – Klimaneutral 2040“	Umsetzungsplan 24.08.2026 liegt vor	X	
MVV Treibhausgashandbuch (EVO bilanziert die THG-Emissionen gemäß den konzernweiten Vorgaben)	Handbuch wurde eingesehen	X	
Datendateien 26.04.28 Nachfassung_EMAS-Übersichtsdatei.xlsx 5_HW 12_Maßnahmen Dekarbonisierung Scope 1-3.xlsx (Berechnung der Scope 1, 2 und 3 Emissionen)	Berechnung ist nachvollziehbar und wurde einer repräsentativen stichprobenartige Prüfung unterzogen; der Startwert (Geschäftsjahr/Kalenderjahr 2022: 594 kt CO ₂ e), der den Ausgangspunkt für die im Umsetzungsplan dargestellten Emissionsminderungen darstellt, ist darin berechnet	X	

Prüfkriterien UWG	Bewertung	i.O.	n.i.O.
Bewertung des Umsetzungsplans (Stand: 24.08.2026):			
1. Ziele nachvollziehbar	Das Ziel „Klimaneutral 2040“ ist nachvollziehbar beschrieben. Kompensationen von Treibhausgasen durch Projekte Dritter sind nicht vorgesehen.	X	
2. Ziele messbar	Das Gesamtziel und die Teilziele der einzelnen Maßnahmen sind in Form einer CO ₂ -Reduktion gut nachvollziehbar.	X	
3. Umsetzungsplan (Ziele und Maßnahmen) realistisch und detailliert	Der Umsetzungsplan listet die Ziele und Maßnahmen detailliert auf. Der geprüfte Umsetzungsplan legt als Basisjahr das Jahr 2022 fest. Zu allen Einzelmaßnahmen des Umsetzungsplans liegen Maßnahmensteckbriefe vor. Darin sind für jede Maßnahme die verantwortlichen Bereiche, die Ansprechpartner, die betroffenen Standorte, die Umsetzungsfrist, die geplante CO _{2e} -Reduktion, die Technische Beschreibung und die einzelnen Positionen der Kostenschätzung festgehalten. Das bezifferte Transformationsbudget sind mit dezidierten Budgetposten unterlegt. Einige Kostenpositionen sind zwar intern budgetiert, aber im Umsetzungsplan nicht beziffert, da hierzu noch Ausschreibungen geplant sind.	X	
4. Ziel- und Maßnahmencontrolling etabliert	EVO ist nach EMAS validiert. Die Beschreibung der internen Prozesse/ Verfahren (Planungs- und Entscheidungsprozesse, Kompetenzen, Bewertung, Maßnahmenplanung etc.) zum Controlling des Umsetzungsplans ist in einer Prozessbeschreibung vom 24.08.26 festgelegt.	X	
5. Umsetzungsplan öffentlich einsehbar	Der Umsetzungsplan soll nach Aussagen der Gesprächspartner 27.09.26 auf der EVO-Homepage veröffentlicht werden.	X	
6. Umsetzungsplan im Zusammenhang mit der Umweltaussage über künftige Umweltleistungen dargestellt	Der Umsetzungsplan wird nach Aussagen der Gesprächspartner bis zum 27.09.26 auf der EVO-Homepage im Zusammenhang mit der Umweltaussage abgebildet werden (über QR-Code oder Link neben der Umweltaussage über künftige Umweltleistungen, über den der Umsetzungsplan erreicht werden kann).	X	
7. Wie werden Erkenntnisse der Sachverständigenprüfung künftig den Verbrauchern zur Verfügung gestellt	Die Erkenntnisse aus der umweltgutachterlichen Prüfung sind den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Nach Aussagen der Gesprächspartner wird der vorliegende Prüfbericht bis zum 27.09.26 auf der EVO-Homepage veröffentlicht.	X	